

## **Marktsatzung der Stadt Grimma**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Grimma in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung regelt das Abhalten von Märkten in der Stadt Grimma.
2. Die Stadt Grimma betreibt den Sachsenmarkt und den Frischemarkt.
3. Auf dem Wochenmarkt und dem Weihnachtsmarkt finden die Regelungen in dieser Satzung keine Anwendung. Hierfür gelten besondere Regelungen.

### **§ 2 Ort, Markttage, Marktzeiten**

1. Der Sachsenmarkt findet in der Zeit von März bis November jeweils am 1. Freitag des Monats auf dem Markt der Stadt Grimma (Anlage 1) statt.
2. Der Frischemarkt findet in der Zeit von März bis November jeweils am 3. Samstag des Monats in der Klosterkirche (Anlage 2) statt.
3. Der Sachsenmarkt beginnt 8.00 Uhr und endet 13:00 Uhr (Marktzeit).
4. Der Frischemarkt beginnt 8.00 Uhr und endet 12:00 Uhr (Marktzeit).
5. Es besteht volle Betriebspflicht während der Öffnungszeiten.
6. An Feiertagen entfällt der Markt.
7. In dringenden Fällen ist die Stadt Grimma ist berechtigt, die Markttage, den Marktbereich und die Öffnungszeiten des Marktes abweichend festzulegen. Änderungen werden rechtzeitig ortsüblich und im Amtsblatt der Stadt Grimma bekannt gemacht. Die Marktbesucher werden hierüber direkt und rechtzeitig informiert.
8. Bei Unwettermeldungen liegt die Entscheidung zur Schließung und Wiedereröffnung der Märkte beim Marktmeister oder der Stadt Grimma. Ein Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich bei vorzeitiger Schließzeit und dem damit verbundenen Aufwand besteht nicht.

### **§ 3 Warenangebot**

1. Für den Sachsenmarkt wird folgendes Sortiment festgelegt:
  - a) regionale (sächsische) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Bäckerei und der Fischerei,
  - b) regionale (sächsische) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs,
  - c) regionale (sächsische) Keramikwaren und Waren des Kunsthandwerks, Kerzen und Seifen,

- d) regionale (sächsische) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
  - e) regionale (sächsische) Kurzwaren, Wolle, Wollprodukte und Textilien,
  - f) Genussmittel (z. B. Tee, Kaffee, Kräuter, Gewürze, Schokoladen)
  - g) Holz-, Besen- und Bürstenwaren,
  - h) Lederwaren sowie
  - i) Speisen und Getränke.
2. Für den Frischemarkt wird folgendes Sortiment festgesetzt:
    - a) regionale Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
    - b) regionale rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs,
    - c) regionale Keramikwaren und Waren des Kunsthandwerks,
    - d) regionale Wolle und Wollprodukte, Korb- und Töpferwaren sowie
    - e) Speisen und Getränke
  3. Nicht gestattet sind die nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten sowie das Anbieten von Kraftfahrzeugen, Haushaltgroßgeräten und Möbeln.
  4. Händler, die alkoholhaltige Lebensmittel auf dem Sachsenmarkt oder Frischemarkt anbieten und verkaufen, verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

#### **§ 4 Standzuweisung**

1. Auf den Märkten dürfen die zugelassenen Waren und Leistungen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
2. Die Zuteilung eines Standplatzes zum Handel auf dem Sachsen- oder dem Frischemarkt erfolgt auf Antrag jeweils mit Vertragsschluss, entweder als Einzel- oder als Dauerzuteilung.
3. Für die Antragstellung sind folgende Fristen zu beachten:
  - a) Bei einmaliger Teilnahme muss selbige spätestens am Morgen des Stattfindens des Marktes beim Marktmeister mündlich oder vorab schriftlich bei der Großen Kreisstadt Grimma, Marktmeister, Markt 16/17 in 04668 Grimma beantragt werden.
  - b) Bei der quartalsweisen Zuteilung muss selbige bis spätestens einen Monat vor Beginn des Quartals, in dem der Antragsteller am jeweiligen Markt (Sachsenmarkt oder Frischemarkt) teilnehmen möchte, bei der Großen Kreisstadt Grimma, Marktmeister, Markt 16/17 in 04668 Grimma schriftlich beantragt werden.
  - c) Bei der jährlichen Zuteilung muss selbige spätestens einen Monat vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antragsteller am jeweiligen Markt (Sachsenmarkt oder Frischemarkt) teilnehmen möchte, bei der Großen Kreisstadt Grimma, Marktmeister, Markt 16/17 in 04668 Grimma schriftlich beantragt werden.

4. Das Standgeld ist am jeweiligen Markttag beim Marktmeister in bar zu entrichten.
5. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Standplatzes in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.
6. Standplätze (Dauerzuteilung), die am Markttag nicht bis 45 Minuten vor der festgelegten Öffnungszeit belegt sind, können vom Marktmeister als Tageszuweisung vergeben werden.
7. Die Zuteilung zum Markt ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
8. Über die Zulassung zum Markt wird durch pflichtgemäßes Ermessen der Stadt Grimma entschieden. Die Auswahl der Bewerber richtet sich nach marktspezifischen Erfordernissen, insbesondere
  - a) dem Warenangebot,
  - b) der Attraktivität des Standes,
  - c) dem zur Verfügung stehenden Platz,
  - d) dem Grundsatz Erzeuger vor Händler und
  - e) der Reihenfolge des Antragseingangs unter Berücksichtigung der Punkte a) bis d).
9. Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuteilung eines Standplatzes versagt bzw. widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt außer in den Fällen der §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz insbesondere vor, wenn:
  - a) der zugeweilte Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - b) der Standplatzinhaber oder seine Bediensteten wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen des Marktmeisters verstoßen,
  - c) der Standplatzinhaber die nach der jeweils gültigen Preisliste fälligen Entgelte oder Nebenkosten (trotz Mahnung) nicht bezahlt,
  - d) bekannt wird, dass bei Zuteilung Versagungsgründe vorlagen,
  - e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - f) der Markt ganz oder teilweise vorübergehend oder auf Dauer für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder
  - g) der Standplatzinhaber oder seine Erfüllungsgehilfen durch ihr Verhalten den Marktfrieden gestört haben.
10. Im Falle des Widerrufs der Zuteilung kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

## **§ 5 Privatrechtliches Entgelt**

1. Mit der Standzuweisung kommt zwischen Stadt und zugelassenem Marktbeschicker ein privatrechtlicher Marktvertrag zustande.
2. Für die Überlassung eines Standplatzes an einen Marktbeschicker ist ein privatrechtliches Entgelt nach der jeweiligen gültigen Fassung der Entgeltordnung zu erheben.

## **§ 6 Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen sind während des Sachsenmarktes nur Verkaufswagen, -anhänger und Marktstände zugelassen. Zum Frischemarkt dürfen ausschließlich die von der Stadt Grimma zur Verfügung gestellten Marktstände genutzt werden.
2. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.
3. Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
4. Die Verkaufseinrichtungen sind mit einem Schild zu kennzeichnen, welches Name, Anschrift und Telefonnummer des Marktbeschickers enthält.
5. Werbung, das Anbringen von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und muss im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen.

## **§ 7 Auf- und Abbau**

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände für den Sachsenmarkt dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder ausgestellt werden. Das Einrichten der Verkaufsstände des Frischemarktes beginnt am Markttag jeweils um 6:15 Uhr.
2. Mit Beginn der Öffnungszeit des jeweiligen Marktes muss das Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen einschließlich der erforderlichen Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.
3. Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen) sind nach deren Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit der Öffnungszeit des jeweiligen Marktes vom Markt zu entfernen.
4. Gänge sind freizuhalten.
5. Mit dem Abbau der Verkaufseinrichtung darf erst nach Beendigung des jeweiligen Marktes begonnen werden. Der Standplatz muss 1 Stunde nach Marktschluss beräumt sein.

## **§ 8 Verhalten auf dem Markt**

1. Alle Marktbesucher haben mit Betreten / Vertragsschluss des jeweiligen Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau- und Preisrechtes, des Bundesseuchengesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.
2. Die Waren dürfen ausschließlich nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten werden.
3. Es ist auf den Märkten während der Marktzeit insbesondere unzulässig
  - a) Waren durch Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern sowie Werbematerialien aller Art zu verteilen,
  - b) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, zu benutzen,
  - c) Tiere zu schlachten, abzuhäuten und zu rupfen,
  - d) Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten anzubieten,
  - e) den Markt während der Marktzeit mit Fahrzeugen aller Art zu befahren sowie
  - f) auf dem Gelände des Marktes zu betteln oder sich dort in betrunkenem Zustand aufzuhalten.
4. Den Beauftragten der Stadt Grimma ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Standplatzinhaber und deren Mitarbeiter haben sich auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 9 Sauberhaltung**

1. Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktes ist zu unterlassen.
2. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden. Die Abfallentsorgung hat durch den Standinhaber selbständig zu erfolgen.
3. Die Marktbesucher sind verpflichtet,
  - a) ihre Standplätze während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
  - c) ihre Stände und die ihnen zugewiesenen Standplätze und daran angrenzenden Wege und Durchgänge stets sauber zu halten sowie Abfälle und Kehricht nach Beendigung der Märkte mitzunehmen. Dieser Reinigungspflicht ist auch während der Marktzeit nachzukommen.
  - d) Verpackungsmaterial wie Kisten, Stiegen und Kartons sowie Müll nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und nicht als Abfälle zurückzulassen,
  - e) Abfälle, Müll usw. nicht neben oder unter Fahrzeuge, Stände, Tische, auf öffentliche Straßen und Plätzen zu werfen oder auszugießen,

- f) bei Imbissständen in ausreichender Anzahl und Größe Abfallbehälter und Aschenbecher bereitzustellen.

### § 10 Haftung

1. Die Stadt Grimma haftet für Schäden, die den Marktbeschickern und Besuchern entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Hat ein Dritter einen Schaden verursacht, so hat dieser die Stadt Grimma von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
2. Die Marktbeschicker haften gegenüber der Stadt Grimma für alle Schäden, die von ihnen, ihren Bediensteten oder von Personen und Sachen, die im Zusammenhang mit den zugewiesenen Standplätzen stehen, auf dem Markt verursacht werden.
3. Die Stadt Grimma übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Sachen.
4. Die Marktbeschicker haben sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.


### § 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 als Marktbeschicker andere als die in § 3 Abs. 1 lit. a) – i) und § 3 Abs. 2 lit a) – e) dieser Satzung aufgeführten Waren anbietet,
  - b) die Zeiten und Öffnungszeiten nicht einhält (§ 2 Abs. 3 und 4),
  - c) Waren ohne die nach § 4 Abs. 1 erforderliche Standzuteilung anbietet,
  - d) entgegen § 4 Abs. 9 den Standplatz nicht unverzüglich räumt,
  - e) gegen die Bestimmungen zum Auf- und Abbau (§ 6), Verhalten (§ 7) oder zur Sauberhaltung (§ 8) verstößt sowie
  - f) derjenige, welcher den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet, sich nicht ausweist, Weisungen des Marktmeisters nicht befolgt oder durch sein Verhalten den Marktfrieden stört oder gefährdet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Grimma, den 23.03.2018

  
Matthias Berger  
Oberbürgermeister

#### Verteiler:

1. Ausfertigung - Büro OBM
2. Ausfertigung - Landratsamt
3. Ausfertigung - Fachamt
4. Ausfertigung - Öffentlichkeitsarbeit



Anlage 1

Stadtwaltung Grimma



erstellt durch Herr Schütz

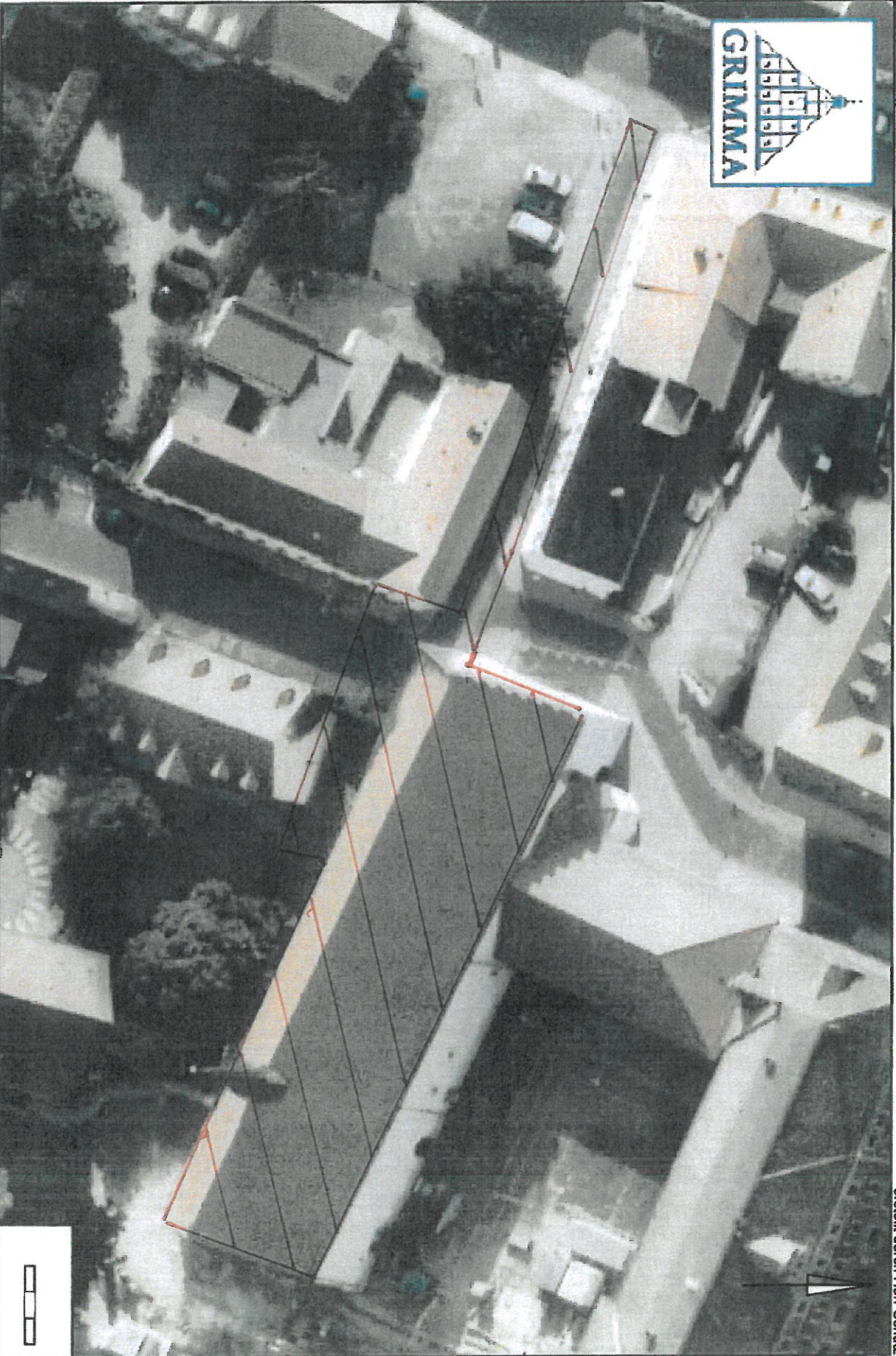


ARCHIKART Software AG

erstellt am Donnerstag, 22. Februar 2018 10:29 Uhr MEZ

Anlage 2

Stadtwerkung Grimma



erstellt durch Herr Schütz

ARCHIKART Software AG

erstellt am Donnerstag, 22. Februar 2018 10:31 Uhr MEZ

